

# Neufassung der Satzung des Fördervereins Feuerwehr Altlandsberg e.V.

## §1

### Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein trägt den Namen „ Förderverein Feuerwehr Altlandsberg e.V.“  
Er hat den Sitz in Altlandsberg. Der Verein hat die Rechtsform eines gemeinnützigen und im Vereinsregister eingetragenen Vereins.

## § 2

### Zweck des Vereins

Der Förderverein Feuerwehr Altlandsberg e.V. hat die Aufgabe

- a) das Feuerwehrwesen zu fördern,
- b) für den Brandschutzgedanken zu werben,
- c) interessierte Bürger für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
- d) die Jugendfeuerwehr zu fördern,
- e) die Feuerwehrynachwuchsarbeit durch Brandschutzerziehung zu fördern,
- f) die Kameradschaft und die Traditionspflege in der Feuerwehr zu fördern.

Der Verein ist selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein enthält sich jeder politischen oder religiösen Betätigung.

## § 3

### Gliederung des Vereins

Der Verein kann sich organisatorisch in Ortsgruppen gliedern. Die Bezeichnung der Ortsgruppen erfolgt in Anlehnung an die Ortsteile der Stadt Altlandsberg und kann als Zusatz zum Namen des Vereins verwendet werden. Die Bildung oder Auflösung einer Ortsgruppe ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

Die Ortsgruppen des Vereins besitzen keine juristische Selbständigkeit. Sie dienen der örtlich-organisatorischen Abgrenzungen auf der Ebene der Ortsteile der Stadt Altlandsberg im Rahmen der satzungsmäßigen Ziele des Vereins.

Ortsgruppen können sich ein eigenes Führungsgremium schaffen und interne Versammlungen durchführen. Beschlüsse besitzen keine Rechtsverbindlichkeit im Sinne dieser Satzung.

Jede Ortsgruppe muss ihre finanziellen Mittel eigenständig bewirtschaften und einen Kassenverantwortlichen bestellen. Die Mittelverwendung unterliegt jedoch der Kontrolle durch den Vorstand.

Einmal jährlich ist zur Erstellung des Kassenprüfungsberichts eine Darstellung der Einnahmen und Ausgaben gegenüber dem Kassenwart vorzulegen.

## § 4

### Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Genehmigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder dem Tod. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Monats zulässig unter anteilmäßiger Berechnung des Mitgliedsbeitrages.

Ein Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied

- sich vereinschädigend verhält ( grobe Verstöße gegen die Satzung )
- seiner Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied die Gelegenheit zu geben sich zu den Ausschlussgründen zu äußern.

## § 6 Mittel

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden erbracht durch

- freiwillige Zuwendung Dritter
- Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- Beiträge der Mitglieder
- Sonstige Einnahmen

## § 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedbeitrages wird von der jeweiligen Ortsgruppe festgelegt. Der Jahresbeitrag ist spätestens zum 15.03. des laufenden Jahres fällig.

## § 8 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer und jeweils einem Beisitzer der Ortsgruppen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der restliche Vorstand verpflichtet, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu berufen.
4. Wird während der Wahlperiode des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine neue Ortsgruppe gebildet, wählt die Mitgliederversammlung einen Beisitzers dieser Ortsgruppe als Vorstandsmitglied.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über alle Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands ist vom Schriftführer innerhalb von 14 Tagen ein Protokoll zu fertigen.
6. Der Vorstand legt jährlich in der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Verwendung der Mittel des Vereins ab.

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist durch schriftliche Einladung des Vorstandes unter Einhaltung einer zweiwöchigen Ladungsfrist einzuberufen. Die Einladung muss die Angaben der Tagesordnungspunkte beinhalten.
3. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall – ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder – beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist, ebenfalls unter Einhaltung einer zweiwöchigen Ladungsfrist und unter Angaben der Tagesordnungspunkte, einzuberufen, wenn der Vorstand dies aus besonderen Anlass beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Vorsitzenden und vom Schriftführer innerhalb von 14 Tagen zu unterzeichnen ist.

## § 11 Kassenprüfung

1. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Der Vorstand kann sich jederzeit über den Kassenstand und die Kassenführung unterrichten lassen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Geschäftsjahres zwei Kassenprüfer. Diese haben eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und diese dem Vorstand vorzulegen. Bei ordnungsgemäßer Führung wird der Kassenwart für das betreffende Geschäftsjahr entlastet.
3. Bei Ausscheiden eines Kassenprüfers ist der Vorstand verpflichtet, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen neuen Kassenprüfer zu berufen.

## § 12 Satzungsänderung

Die Satzung kann nur auf einer Mitgliederversammlung, die unter Bekanntgabe der beantragten Satzungsänderung einberufen wurde, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.

## § 13 Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur mit Beschluss einer 2/3 Mehrheit der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des in § 2 der Satzung festgelegten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Altlandsberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwerten hat.

## § 14 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung, tritt am Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.